



SCHIFFFAHRT FÜR DEN FREIZEITVERKEHR: VOLLZUGSHILFE FÜR DEN UMWELTSCHUTZ

Um die Seetüchtigkeit aufrecht zu erhalten, müssen Schiffe für den Freizeitverkehr einer regelmässigen Wartung unterzogen werden (Motor, Rumpf, usw.). Diese Arbeiten erzeugen Schmutzwasser sowie Abfälle, die umweltgerecht entsorgt werden müssen. Während den Wartungsarbeiten müssen sämtliche Schutzmassnahmen getroffen werden, um eine Beeinträchtigung des Bodens und der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden, sowie die reibungslose Funktionsfähigkeit der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) nicht zu gefährden.

Diese Vorschriften betreffen sämtliche Privateigentümer von Wasserfahrzeugen sowie Firmen, welche Arbeiten auf Booten ihrer Kunden ausserhalb ihrer Werft, im Wasser oder an Land, in den Häfen und auf den Bootslagerplätzen (Trocken- und Winterlager) durchführen.



WARTUNG DER BOOTE

Sämtliche Arbeiten am Rumpf (Ablaugen, Abschleifen, Sandstrahlen, Anstriche, usw.) sowie mechanische Eingriffe an den Motoren müssen ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen durchgeführt werden. Diese befinden sich:

1. Unter den Hafenkranen (gemäss den Anweisungen des Hafenmeisters);
2. Auf den, vom Staat und den Gemeinden zur Verfügung gestellten, gesicherten Plätzen, welche ordnungsgemäss angeschrieben sind;
3. In den Werften, welche mit geeigneter Infrastruktur in Sachen Gewässerschutz ausgestattet sind.

Nur die kleineren üblichen Unterhaltsarbeiten, **ohne Abschleifen und ohne Erzeugung von Abfällen oder verschmutztem Abwasser**, dürfen im Wasser oder an Land, in den Häfen und auf Bootslagerplätzen (Trocken- und Winterlager) durchgeführt werden.

Es geht vor allem um:

1. Die Innenausbauarbeiten, das Anbringen oder Reparieren von Beschlägen, das Einrichten von Licht und elektrischer oder elektronischer Geräte, die Sattlerarbeiten, die Instandsetzung von Planen (ohne Waschen), usw.
2. Das Anbringen von Sonden und Borddurchlässen.
3. Die mechanischen Arbeiten zur Einstellung oder Reparatur von Motoren ohne Ausstoss von Kohlenwasserstoffen (Austausch eines Innenbordmotors ausgeschlossen).
4. Das Anbringen oder den Standard-Austausch von Aussenbordmotoren sowie das Ersetzen der Getriebe und der Schrauben.

Andere Unterhalts-, Renovations-, Umbauarbeiten an Bootsrümpfen oder mechanische Arbeiten sind in den Häfen oder an Bootslagerplätzen (Trocken- und Winterlager) strengstens verboten.

Für die Wartung des Schiffsrumpfes dürfen nur die Antifoulings eingesetzt werden, welche im Verzeichnis der Antifoulings vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) zugelassen sind. www.cheminfo.ch (Produkte, die Organozinnverbindungen und/oder Arsen enthalten sind verboten).

Aus Gründen der Luftreinhaltung muss das Sandstrahlen, das Abschleifen und das Spritzen der Farben in den dafür vorgesehenen Kabinen durchgeführt werden. Nur das trockene Abschleifen mit einer Schleifmaschine und entsprechender Staubabsauganlage ist im Freien und auf einem ausgerüsteten Platz gestattet. Dies gilt ebenfalls für Farbe ohne Lösungsmittel, die mit Pinsel oder Roller aufgetragen wird.

REGELMÄSSIGES REINIGEN DER BOOTE

Um die Gefährdung einer Gewässerverschmutzung so gering wie möglich zu halten und damit sich beim Reinigen kein Schaum auf der Wasseroberfläche bilden kann, muss die Aussenreinigung der Vergnügungsschiffe wie folgt durchgeführt werden:

1. Das Reinigen der Aufbauten mittels Tensiden auf dem Wasser darf keine Ableitung in die Gewässer verursachen. Es ist lediglich eine Schlusspülung oder ein Spülen mit reichlich Wasser ohne Tenside gestattet.
2. Das mit Tensiden belastete Reinigungswasser der Boote muss gesammelt und in die Anlagen für verschmutzte Abwässer abgeleitet werden.
3. Das Waschen der Boote mit reichlich Wasser und mittels Tensiden ist nur an Land, auf befestigten Plätzen gestattet, die an einer Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind.
4. Nur Tenside benutzen, die durch den « OCDE-Test 302B » als « biologisch leicht abbaubar » gelten und auf dessen Verpackung dieser Hinweis ausdrücklich erwähnt ist.

Das Reinigen von Fahrgastschiffen wird gemäss den «Empfehlungen für die Reinigung von Fahrgastschiffen» durchgeführt. Diese werden vom Bundesamt für Umwelt herausgegeben. (Heft Nr. 37 - BAFU – Ausgabe 2000).

BEFÜLLEN DER TANKS

Während dem Befüllen der Bootstanks, muss die nötige Sorgfalt angewandt werden, um jegliches Ausfliessen von Kohlenwasserstoffen in die Gewässer zu vermeiden. Diesbezüglich muss darauf hingewiesen werden, dass wer einen Lagerbehälter befüllt folgende Vorkehrungen treffen muss:

- ermitteln, wie viel Flüssigkeit höchstens in den Behälter eingefüllt werden darf; (95% des Tankvolumens).
- das Befüllen persönlich überwachen;
- das Befüllen spätestens beim höchstzulässigen Füllstand manuell abbrechen.

Die Lieferung von Treibstoff für das Befüllen von Bootstanks mittels einem Tanklastwagen oder jeglichen weiteren Fahrzeugen ist verboten, es sei denn, das Hafenreglement oder Anweisungen der kantonalen Behörden erlauben dies. Nur das Befüllen mit Kanister mit geringem Fassungsvermögen ist unter Einhaltung der nötigen Vorsichtsmassnahmen erlaubt.

ABFALLENTSORGUNG

Öle – Lösungsmittel – Treibstoffe - Batterien - Farben - Antifoulings - Bilgewasser

Motoröl muss bei den Häfen oder örtlichen Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behälter sachgemäss entsorgt werden.

Treibstoff oder Lösungsmittel dürfen in keinem Fall in die Sammelbehälter der Speise- und Mineralöle entsorgt werden.

Farbresten, Schutzbeschichtungen, Schleifrückstände vom Ablaugen des Rumpfes oder Decks, Antifoulings, nicht mehr gebrauchte alte Treibstoffe, Lösungsmittel und Batterien müssen bei der Verkaufsstelle zurückgegeben oder über die örtlichen Sammelstelle entsorgt werden.

LAGERUNG UND ENTSORGUNG VON ABWASSER

Die Bestimmungen der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978, Artikel 108, Abs. 1 (BSV) sagen ausdrücklich, dass:

«Schiffe mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen müssen mit Behältern zur Aufnahme von Abwässern (Fäkalabwasser, Spülwasser...) und Abfällen ausgerüstet sein, die an Land entleert werden können.»

Gemäss dieser Verordnung werden bei periodischen Schiffsabnahmeprüfungen die Lagerung der Abwässer und die sanitären Anlagen auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft.

Bei Nichteinhaltung muss der Bootseigentümer, die zur Lagerung der Abwässer dienenden Anlagen sanieren, damit diese den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmungen setzt voraus, dass:

Alle Boote (neue und alte), die über Spülbecken, Duschen und/oder WC verfügen, so ausgerüstet sein müssen, dass das Abwasser an Land abgepumpt werden kann;

Die alten Boote, welche über solche sanitären Anlagen verfügen, müssen umgerüstet und mit Abwasserbehälter ausgestattet werden, oder deren sanitären Anlagen müssen unabhängig von deren Baujahr ausser Betrieb genommen werden. Ablassventile müssen entfernt und Borddurchbrüche müssen mit einem Stopfen dauerhaft, dicht verschlossen werden.

VERSCHROTTUNG UND ENTSORGUNG VON SCHIFFSWRACKS

Schiffswracks müssen vor deren Verschrottung ausgeschlachtet werden. Die durch diese Operation entstandenen Teile müssen über die zugelassenen Kanäle entsorgt werden.

Diese Arbeit kann von folgenden Firmen vorgenommen werden:

- Werfte
- Zugelassene Abbruchunternehmen gemäss der Verordnung über den
- Verkehr mit Abfällen (VeVA).

Es ist strengstens verboten Verschrottungsarbeiten in Häfen oder auf privaten Grundstücken vorzunehmen.

NÜTZLICHE KONTAKTE**Kanton Freiburg**

Amt für Umwelt
Gewässerschutz
Rte de la Fonderie 2
Postfach
1701 Freiburg
T. +41 26 305 3760, F. +41 26 305 1002
www.fr.ch/afu

Canton de Genève

Département de l'intérieur et de la mobilité
Service de l'écologie de l'eau – SECOE
Secteur Inspection
Chemin de la Verseuse 17
1219 Aire
T. +41 22 388 64 00
www.geneve.ch

République et canton du Jura

Office de l'environnement
Les Champs Fallat
2882 Saint-Ursanne
T. 41 32 420 4800, F. +41 32 420 4811
www.jura.ch/epn

Canton de Neuchâtel

Service de l'énergie et de l'environnement
Rue du Tombet 24
2034 Peseux
T. +41 32 889 6730, F. +41 32 889 6263
www.ne.ch/environnement

Repubblica e Cantone Ticino

Sezione della protezione dell'aria dell'acqua e del suolo
Via Salvioni 2a
6500 Bellinzona
T. +41 91 814 3812, F. +41 91 814 4433
www.ti.ch/dt/da/spaa

Canton du Valais

Service de la protection de l'environnement
Rue des Creusets 5
1951 Sion
T. fr. +41 27 606 3150, T. de. +41 27 606 3151
F. +41 27 606 3154
www.vs.ch

Canton de Vaud

Service des eaux, sols et assainissement
Rue du Valentin 10
1014 Lausanne
T. +41 21 316 7546, F. +41 21 316 7512
www.dse.vd.ch/eaux

Kanton Bern

Amt für Wasser und Abfall (AWA)
Reiterstrasse 11
3011 Bern
T. +41 31 633 38 11, F. +41 31 633 38 50
www.bve.be.ch



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG – SR 814.01)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG - SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV - SR 814.201)
- Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV - SR 814.318.142.1)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA - SR 814.610)
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 (BSV - SR 747.201.1)
- Von den Gemeinden erstellte Hafenreglemente

JUNI 2011

Gedruckt auf 100% Recycling-Papier